

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	10.06.2026	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	11.06.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Betrauung der OstWestfalenLippe GmbH

Betroffene Produktgruppe

11.15.11.06 Beteiligung an OWL GmbH

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Rat der Stadt Bielefeld, 25.06.2015, Betrauung der OWL GmbH, Dr.-Nr. 1551/2014-2020

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt:

1. Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt den als **Anlage** zur Vorlage beigefügten Betrauungsakt der OstWestfalenLippe GmbH und betraut diese für einen Zeitraum von zehn Jahren mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („DAWI“).
2. Der Rat betraut im Rahmen einer Gesamtbetrauung - im Einvernehmen mit den übrigen Gesellschaftern der OstWestfalenLippe GmbH - die OstWestfalenLippe GmbH für die Zukunft nach Maßgabe der im beigefügten Betrauungsakt (Anlage 1) aufgeführten Vorgaben mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, insbesondere in Form der kommunalen Wirtschafts-, Kultur- und Fremdenverkehrsförderung im Sinne der Gemeindeordnung NRW und aller damit in Zusammenhang stehenden Leistungen, die der Wirtschafts-, Kultur- und Fremdenverkehrsförderung der Region Ostwestfalen-Lippe dienen.
3. Die ausgleichsfähigen Aufwendungen bemessen sich nach den zur Ausführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung benötigten Kosten nach Abzug der dabei erzielten Einnahmen („Nettomehrkosten“) und werden im Wirtschaftsplan der Gesellschaft nach allgemein anerkannten Kostenrechnungsgrundsätzen aufgestellt.

4. Eine Trennungsrechnung zur Abgrenzung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen von den hiervon abzugrenzenden Dienstleistungen ist unter Beachtung der im Betrauungsakt aufgeführten Vorgaben sowie der Transparenzrichtlinie zu erstellen.
5. Die OstWestfalenLippe GmbH führt jährlich in Übereinstimmung mit dem Betrauungsakt eine Überkompensationskontrolle durch und legt den Gesellschaftern hierbei einen Tätigkeitsbericht vor, der u. a. die Aktivitäten im Bereich der EU Fördermittel beschreibt.
6. Der Rat erteilt den Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Bielefeld in den Organen der OstWestfalenLippe GmbH nach § 113 Abs. 1 S. 2 GO NRW die Weisung, in der Gesellschafterversammlung zu beschließen,
 - den als Anlage beigefügten Betrauungsakt der OstWestfalenLippe GmbH während des Betrauungszeitraumes zu beachten;
 - die Geschäftsführung der OstWestfalenLippe GmbH zur Umsetzung und Beachtung des als Anlage beigefügten Betrauungsaktes anzuweisen und dafür Sorge zu tragen, dass die verbindlichen Vorgaben der Betrauungsaktes während des Betrauungszeitraumes von der Geschäftsführung eingehalten werden.

Begründung:

I. Aktueller Sachstand

Die OstWestfalenLippe GmbH ist eine 7,14 %ige Tochtergesellschaft der Stadt Bielefeld. Die weiteren Anteile an der Gesellschaft werden von den zu OWL gehörenden Kreisen zu je 7,14% und dem Verein Wirtschaft und Wissenschaft für OWL e. V. zu 50% gehalten.

Seit ihrer Gründung im Jahr 1992 hat sich die OstWestfalenLippe GmbH von einer Agentur für Standortmarketing zu einer Regionalentwicklungsgesellschaft entwickelt, die die Region OWL in ihrer wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Entwicklung stärkt. In diesem Sinne besteht ihr öffentlicher Zweck darin, Dienstleistungen (Organisation von Initiativen) zur Entwicklung der Region Ostwestfalen-Lippe zu erbringen. Dies geschieht durch regionale, landes-, bundes- und europaweite Imageförderung, Tourismusaktivitäten sowie wirtschafts- und arbeitspolitische Maßnahmen. Die Kernaufgaben umfassen dabei die Regionalentwicklung, das Regionalmarketing und die Regionalkoordination.

Die OWL wurde bereits im Jahr 2015 mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für die Dauer von zehn Jahren betraut.

Zur Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit erhält die OWL regelmäßige Zuschüsse ihrer Gesellschafterinnen. Für das Jahr 2026 sind hierfür Zuschüsse in Höhe von insgesamt 2.052 T€ vorgesehen, die Stadt Bielefeld beteiligt sich daran mit 264 T€.

II. Erneute Betrauung

Mit Wirkung zum 8. Januar 2026 ist der von der EU-Kommission überarbeitete neue DAWI-Freistellungsbeschluss (EU) 2025/2630 vom 16. Dezember 2025 in Kraft getreten. Nach Artikel 9 Buchstabe a) des neuen DAWI-Freistellungsbeschlusses sind bestehende Betrauungsakte innerhalb von zwei Jahren zu erneuern. Da der bestehende Betrauungsakt der OstWestfalenLippe GmbH („OWL“) auf 10 Jahre befristet ist und zum 30.06.2026 ausläuft, empfiehlt die

Verwaltungsleitung die erneute Beschlussfassung zur Betrauung, um auch zukünftig eine rechtskonforme Finanzierung der OWL sicherzustellen.

Eine Betrauung, die den Anforderungen des DAWI-Freistellungsbeschlusses entspricht, ermöglicht eine beihilfenrechtskonforme finanzielle Unterstützung der OWL durch die kommunalen Gesellschafter. Die Maßnahmen sind nach Art. 106 Abs. 2 AEUV als gerechtfertigte Beihilfen von der Anmeldepflicht (siehe Art. 108 Abs. 3 AEUV) freigestellt und damit zulässig. Eine Verpflichtung zur Vornahme von Unterstützungsmaßnahmen geht mit einem Betrauungsakt nicht einher.

Voraussetzung einer Betrauung ist, dass das zu betrauende Unternehmen tatsächlich eine DAWI erbringt. DAWI sind häufig dadurch gekennzeichnet, dass sie im Interesse der Allgemeinheit bzw. zum Wohle der Bürger oder im Interesse der Gesellschaft als Ganzes erbracht werden. Aufgrund dieses spezifischen Gemeinwohlbezugs können sie häufig nicht oder nicht kostendeckend erbracht bzw. betrieben werden. Diese Anforderungen hat die EU-Kommission in einer vorläufigen Bewertung verschiedener Sachverhalte in Bezug auf Wirtschaftsförderungsleistungen im Jahr 2019 weiter ausformuliert und eingegrenzt. Die von dem Betrauungsakt umfassten Tätigkeitsbereiche gemäß § 2 des Betrauungsaktes umfassen nach Auffassung der Verwaltungsleitung Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, insbesondere jene in den Aufgabenbereichen Wirtschafts-, Kultur- und Fremdenverkehrsförderung nach §§ 1 Abs. 1, 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 107 Abs. 2 S. 1 GO NRW. Da dieser Tätigkeitsbereich der OWL der kommunalen Selbstverwaltung der Kommunen entstammt und ohne Betrauung der OWL von diesen selbst wahrgenommen werden müsste, liegt nach Auffassung der Verwaltungsleitung eine DAWI vor.

In formaler Hinsicht müssen dem betrauten Unternehmen (d.h. der OWL) die Gemeinwohlverpflichtungen ausdrücklich, bestimmt und verbindlich auferlegt werden (§§ 1 und 2 des Betrauungsaktes). Das Beihilferecht gibt hierbei keine „Form“ oder besondere Gestaltung für den Betrauungsakt vor, verlangt hierfür aber einen verbindlichen hoheitlichen bzw. staatlichen Akt. Ein Ratsbeschluss über die Betrauung der OWL in Verbindung mit einer verbindlichen gesellschaftsrechtlichen Weisung an die Geschäftsführung zur Beachtung und Einhaltung der Regelungen des Betrauungsaktes wird diesen Anforderungen gerecht (siehe § 7 des Betrauungsaktes).

§ 3 des Betrauungsaktes enthält die verpflichtende Regelung, dass die Höhe der Ausgleichsleistungen nicht über das hinausgehen darf, was erforderlich ist, um die „Nettokosten“ der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung einschließlich eines angemessenen Gewinns zu decken. Die maximal mögliche Höhe der Ausgleichsleistungen ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan der OWL des jeweiligen Jahres. Um eine Überkompensation zu vermeiden, ist die OWL nach § 4 des Betrauungsaktes dazu verpflichtet, nach Ablauf jedes Geschäftsjahres im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses einen Nachweis über die Verwendung der in dem betreffenden Jahr erhaltenen Mittel zu erbringen. Festgestellte Überkompensationen sind an die kommunalen Gesellschafter zzgl. Zinsen zurückzuerstatten, wenn der im Prüfungsjahr gewährte Ausgleichsbetrag mehr als 110 % der tatsächlich entstandenen DAWI-Nettokosten beträgt. § 6 Abs. 2 des Betrauungsaktes regelt die neuen Transparenzpflichten, wonach spätestens ab dem 1. Januar 2028 alle Informationen über Beihilfen von mehr als 1 Mio. EUR im Betrauungszeitraum in einem Zentralregister auf nationaler oder Unionsebene erfasst werden müssen.

Die Betrauung ist auf zehn Jahre befristet.

